



Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

Freitag, 05. Januar 2024

Nr. 01

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0
Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

Inhaltsverzeichnis

Nr. 01/2024

- **Bebauungsplan „Leprosenweg“**
6. vereinfachte Änderung und Erweiterung gemäß § 13 BauGB
- Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung
- **Bebauungsplan „Nelkenstraße / Rosenstraße“**
3. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung
- **Bebauungsplan „Am Hardtfeld II“**
7. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung
- **Bebauungsplan „Hangstraße / Am Öferl“**
1. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- weitere öffentliche Auslegung
- **Bebauungsplan „Wessobrunner Straße / Parchetweg / Ziegelstadel“**
6. vereinfachte Änderung
- Satzungsbeschluss
- **Bebauungsplan „Südlich des Eichenweges“**
2. vereinfachte Änderung
- Satzungsbeschluss

Bebauungsplan „Leprosenweg“
6. vereinfachte Änderung und Erweiterung gemäß § 13 BauGB
- Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

BEKANNTMACHUNG

In seiner Sitzung am 26.01.2023 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Leprosenweg“ zu ändern und um das Grundstück Fl.Nrn. 2777/11, Gemarkung Weilheim, zu erweitern.

Mit dieser 6. vereinfachten Änderung und Erweiterung soll das bestehende Gewerbegebiet nach Süden erweitert werden. Auf der Erweiterungsfläche soll neben einer gewerblichen Nutzung i.S.v. § 8 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zeitlich befristet und im Umfang beschränkt die Möglichkeit gegeben werden, Unterbringungseinrichtungen für Geflüchtete und Asylbewerber als Anlage für soziale Zwecke gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zu schaffen. Im Übrigen verbleibt es bei den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Diese Änderung des Bebauungsplanes kann gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Abgesehen wird von Umweltprüfung und Umweltbericht, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird nicht angewandt.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Die Planung zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Leprosenweg“ sowie die Begründung werden in der Fassung vom 12.12.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung des Änderungsplanes mit zugehöriger Begründung erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB mit einer angemessenen Frist im Zeitraum **vom 15.01.2024 mit 16.02.2024**.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 16.02.2024** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Stadt Weilheim i.OB

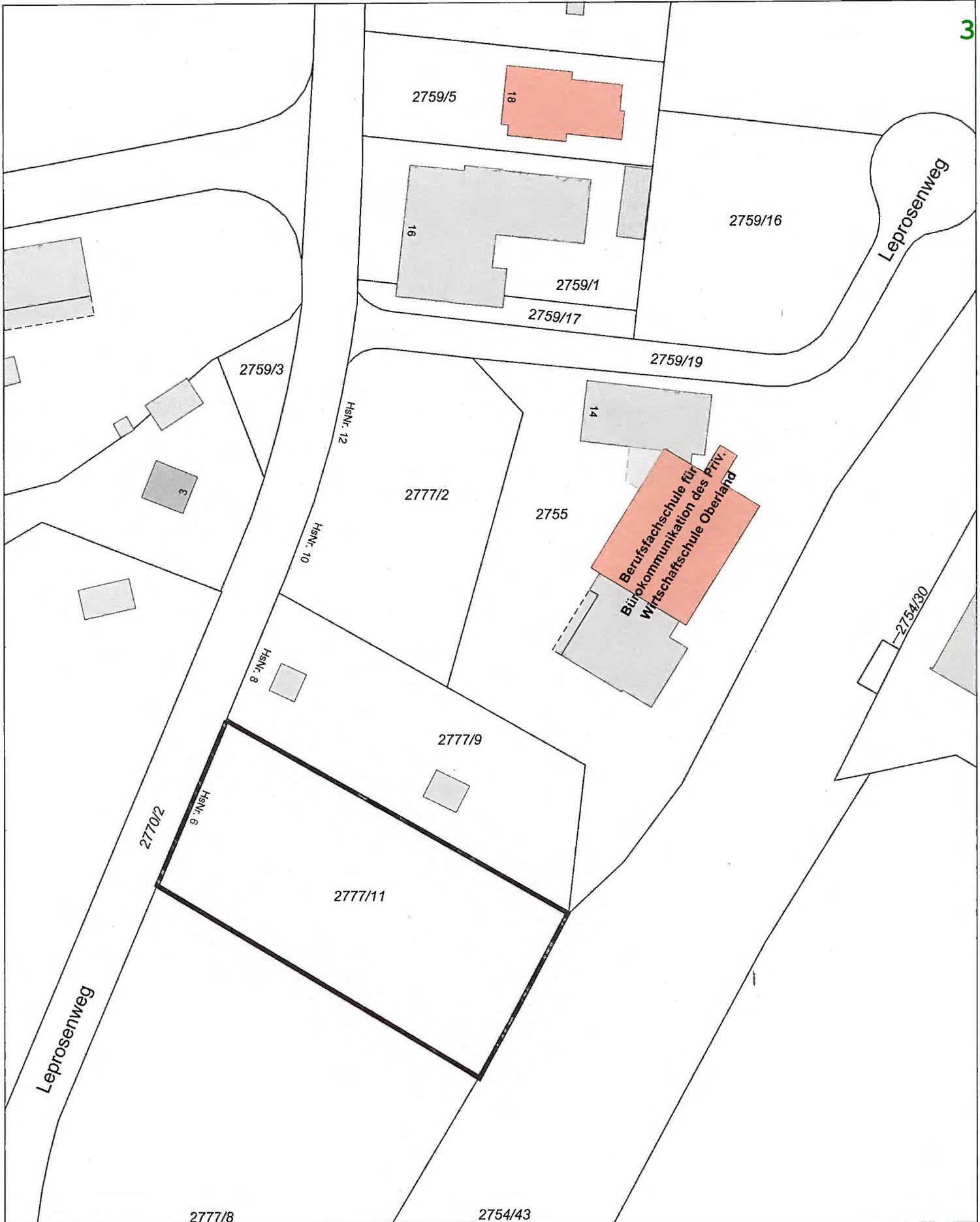


Markus Loth
 1. Bürgermeister

Aushang am 05.01.2024

Abgenommen am _____

 (Unterschrift)



Bebauungsplan "Leprosweg"
 6. Änderung und Erweiterung

Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßnahme nur bedingt geeignet!
 ©Daten: LDBV 2023



Stadt Weilheim i. OB
 Erstellt von:
 Erstellt am: 31.10.2023
 Maßstab 1:1000



**Bebauungsplan „Nelkenstraße / Rosenstraße“
3. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung**

BEKANNTMACHUNG

In seiner Sitzung am 19.09.2023 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Nelkenstraße / Rosenstraße“ für das Grundstück Fl.Nrn. 1027/13, Gemarkung Weilheim, zu ändern.

Mit dieser 3. vereinfachten Änderung sollen für das Grundstück die bisherigen Festsetzungen zu Garagen geändert und Festsetzungen zur Zulässigkeit von offenen Kfz-Stellplätzen aufgenommen werden. Im Übrigen verbleibt es bei den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Diese Änderung des Bebauungsplanes kann gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Abgesehen wird von Umweltprüfung und Umweltbericht, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird nicht angewandt.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Die Planung zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Nelkenstraße / Rosenstraße“ sowie die Begründung werden in der Fassung vom 25.10.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung des Änderungsplanes mit zugehöriger Begründung erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB mit einer angemessenen Frist im Zeitraum **vom 15.01.2024 mit 16.02.2024**.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 16.02.2024** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Stadt Weilheim i.OB

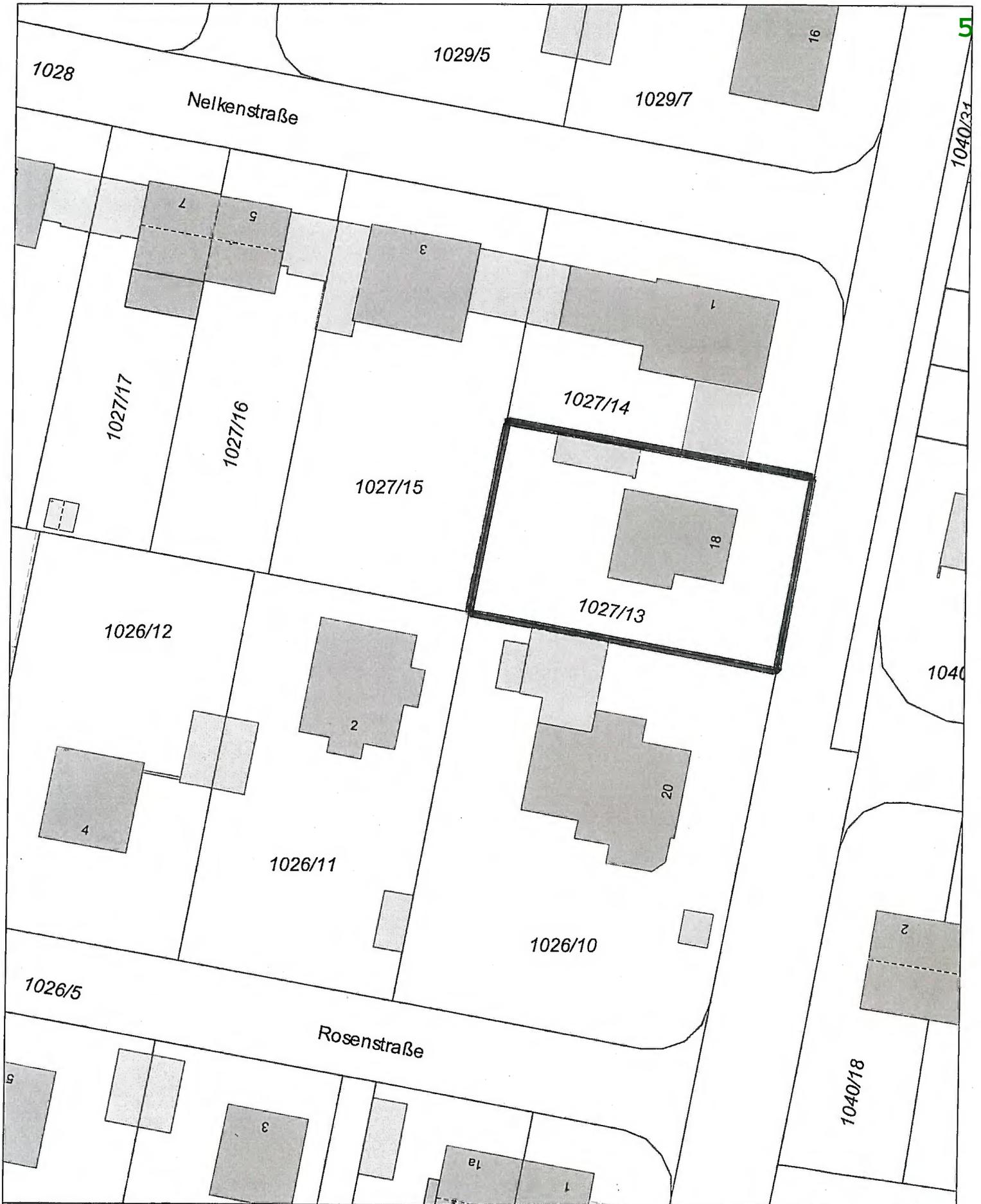


Markus Loth
Bürgermeister

Aushang am 05.01.2024

Abgenommen am _____

(Unterschrift)



Bebauungsplan "Nelkenstraße / Rosenstraße"
3. vereinfachte Änderung

Geltungsbereich - Lageplan



Stadt Weilheim i. OB

Erstellt von:

Erstellt am: 25.10.2023

Maßstab 1:500



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!

©Daten: LDBV 2023

Bebauungsplan „Am Hardtfeld II“
7. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

BEKANNTMACHUNG

In seiner Sitzung am 05.12.2023 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Am Hardtfeld II“ für das Grundstück Fl.Nrn. 2284/8, Gemarkung Weilheim, zu ändern.

Mit dieser 7 vereinfachten Änderung sollen für das Grundstück im Hinblick auf die ab dem 01.01.2024 geltende Fassung der Stellplatzsatzung der Stadt Weilheim i.OB die zwingende Forderung zur Errichtung einer Tiefgarage aufgegeben und die Festsetzungen zur Tiefgaragen angepasst werden. Im Übrigen verbleibt es bei den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Diese Änderung des Bebauungsplanes kann gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung nicht berührt. Abgesehen wird von Umweltprüfung und Umweltbericht, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird nicht angewandt.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.

Die Planung zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Am Hardtfeld II“ sowie die Begründung werden in der Fassung vom 11.12.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung des Änderungsplanes mit zugehöriger Begründung erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB mit einer angemessenen Frist im Zeitraum **vom 15.01.2024 mit 16.02.2024**.

Die Planungsunterlagen können in genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (neu) bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 16.02.2024** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Stadt Weilheim i.OB

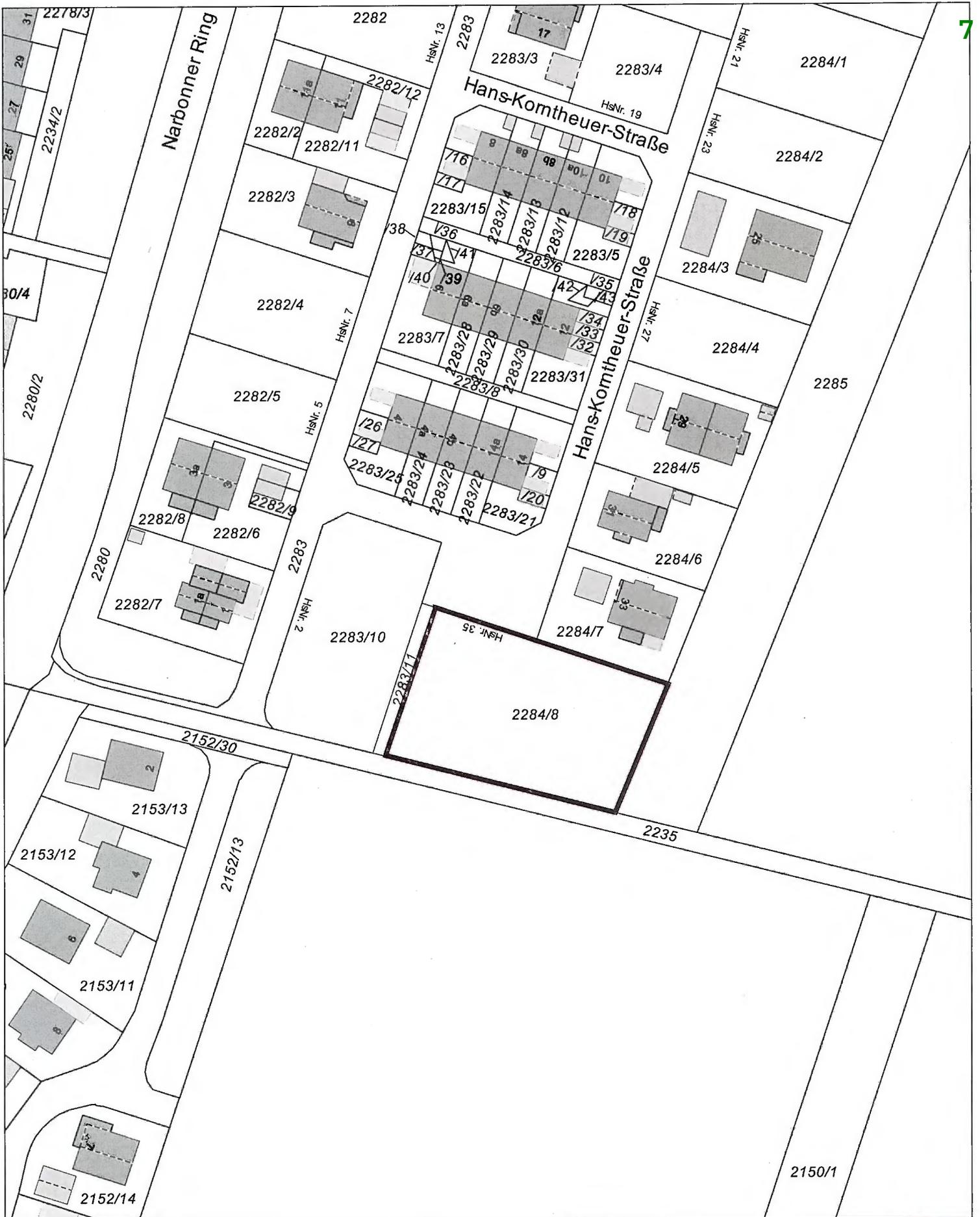


Markus Loth
 1. Bürgermeister

Aushang am 05.01.2024

Abgenommen am _____

 (Unterschrift)



Bebauungsplan "Am Hardtfeld II"
7. vereinfachte Änderung

Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
 ©Daten: LDBV 2023



Stadt Weilheim i. OB
 Erstellt von:
 Erstellt am: 11.12.2023
 Maßstab 1:1000



Bebauungsplan "Hangstraße / Am Öferl"
1. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- weitere öffentliche Auslegung

BEKANNTMACHUNG

In seiner Sitzung am 17.10.2023 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan für das Gebiet „Hangstraße / Am Öferl“ in der Gemarkung Weilheim zu ändern. Das Änderungsverfahren wurde mit Amtsblatt vom 07.11.2023 sowie der Beteiligung der Nachbarn und Fachstellen am 30.10.2023 eingeleitet. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Der Bauausschuss hat sich in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2023 mit dem Änderungsverfahren und einem nochmaligen Antrag des Investors zur Verlegung der Tiefgaragenrampe im Baugebiet MU1 und Verlegung der Trafostation ins Baugebiet MU3 befasst. Beiden Anträgen konnte zugestimmt werden mit der Maßgabe, dass die Tiefgaragenabfahrt so weit als möglich mit einem Gründach überdacht werden muss.

Die beiden Anpassungen wurden nun in die laufende 1. Vereinfachte Änderung eingearbeitet. Der insoweit ergänzte Änderungsplan samt Begründung liegt erneut zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die öffentliche Auslegung des Änderungsplanes mit zugehöriger Begründung erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB mit einer angemessenen Frist im Zeitraum **vom 15.01.2024 mit 02.02.2024**. Die Planungsunterlagen können im genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke und betroffenen Fachbehörden wird hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 02.02.2024** gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB mögliche Stellungnahmen nur zu den o.g. geänderten bzw. ergänzten Teilen (Verlegung TG-Rampe und Verlegung Trafostation) vorgebracht werden können. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Stadt Weilheim i.OB



Markus Loth

1. Bürgermeister

Aushang am 05.01.2024

Abgenommen am _____

 (Unterschrift)

Bebauungsplan "Wessobrunner Straße / Parchetweg / Ziegelstadel"
6. vereinfachte Änderung
- Satzungsbeschluss

BEKANNTMACHUNG

Der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB hat in seiner öffentlichen Sitzungen am 18.07.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Wessobrunner Straße / Parchetweg / Ziegelstadel“ zu ändern. Der Geltungsbereich dieser Änderung ist im beigefügten Lageplan dargestellt. Mit dieser Änderung wird im Bereich der Reihenhausanlagen an der Zieglerstraße eine Nachverdichtung durch Aufstockung der Bestandsgebäude ermöglicht.

Das Verfahren wurde zwischenzeitlich nach den Vorschriften des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der betroffenen Bürger durchgeführt. Über die vorgetragenen Einwendungen und Anregungen hat der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB abgewogen und entschieden. Aus dem Ergebnis der Abwägung ergaben sich keine Änderungen und Ergänzungen gegenüber der zuletzt ausgelegten Fassung der Planungsunterlagen. In seiner Sitzung vom 05.12.2023 hat der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB diese 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Wessobrunner Straße / Parchetweg / Ziegelstadel“ in der Planfassung vom 15.09.2023 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Wessobrunner Straße / Parchetweg / Ziegelstadel“ in der Planfassung vom 15.09.2023 samt Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch den Bebauungsplan Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Stadt Weilheim i.OB



Markus Löth
 1. Bürgermeister

Aushang am 05.01.2024

Abgenommen am _____

 (Unterschrift)

Bebauungsplan "Wessobrunner Straße / Parchetweg / Ziegelstadel"

6. vereinfachte Änderung

Geltungsbereich - Lageplan



Stadt Weilheim i.OB
 Admiral-Hipper-Str. 20
 82362 Weilheim i.OB
 stadtbauamt@weilheim.de

Tel.: 0881-682-0
 Fax.: 0881-682-4199

Bearbeitet:

Datum: 15.09.2023
 Maßstab: 1:1000

Bebauungsplan "Südlich des Eichenweges"
2. vereinfachte Änderung
- Satzungsbeschluss

BEKANNTMACHUNG

Der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB hat in seiner öffentlichen Sitzungen am 18.07.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Südlich des Eichenweges“ für seinen Geltungsbereich zu ändern. Der Geltungsbereich dieser Änderung ist im beigefügten Lageplan dargestellt. Mit dieser Änderung werden die Festsetzungen zur Zulässigkeit von Wintergärten und Terrassenüberdachungen überarbeitet und neu gefasst.

Das Verfahren wurde zwischenzeitlich nach den Vorschriften des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der betroffenen Bürger durchgeführt. Über die vorgetragenen Einwendungen und Anregungen hat der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB abgewogen und entschieden. Aus dem Ergebnis der Abwägung ergaben sich lediglich redaktionelle Änderungen und Ergänzungen gegenüber der zuletzt ausgelegten Fassung der Planungsunterlagen. In seiner Sitzung vom 05.12.2023 hat der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB diese 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Südlich des Eichenweges“ in der redaktionell überarbeiteten Planfassung vom 05.12.2023 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Südlich des Eichenweges“ in der Planfassung vom 05.12.2023 samt Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch den Bebauungsplan Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Stadt Weilheim i.OB



Markus Lotz
 1. Bürgermeister

Aushang am 05.01.2024

Abgenommen am _____

 (Unterschrift)



Bebauungsplan
 "Südlich des Eichenweges"
 2. vereinfachte Änderung
 Geltungsbereich Lageplan

 <p>Stadt Weilheim i.OB Admiral-Hipper-Str. 20 82362 Weilheim i.OB stadtbauamt@weilheim.de</p>	Tel.: 0881-682-0 Fax.:0881-682-4199	Bearbeitet:	Datum: 27.09.2023
			Maßstab: 1:1500